

Rechnungsschwindel

Rechnungsschwindel: Was ist das?

Die Eintragung einer Firma im Handelsregister, eine Nennung in den "Gelben Seiten" oder die Einrichtung einer Homepage im Internet nehmen viele betrügerische Unternehmen zum Anlass, dem Firmeninhaber "Rechnungen" oder "Offerten" für angebliche Eintragungen in tatsächlich nicht existierenden Registern zuzusenden.

Diese Formulare sind oft so gestaltet, dass sie auf den ersten Blick nicht von amtlichen Rechnungen, z. B. des Amtsgerichtes für die Eintragung im Handelsregister, zu unterscheiden sind. Oft werden auch Vordrucke verwendet, die Ähnlichkeit mit Rechnungen für einen Eintrag in den Telefonbüchern der Deutschen Telekom haben. In letzter Zeit treten auch häufiger Scheinrechnungen für die Registrierung einer Homepage im Internet oder eine Eintragung in einem Internet-Branchenverzeichnis auf. Auch Formulare, die von angeblichen Institutionen der Europäischen Union zu stammen scheinen, tauchen immer wieder auf. In den meisten Fällen lauten die Rechnungen über mehrere hundert, teilweise sogar über eintausend Euro.

Eine weitere beliebte Schwindelmethode ist es, Rechnungen für angebliche Anzeigenaufträge zu versenden. Dies betrifft vor allem Firmen, die in der Vergangenheit Anzeigen in Volkshochschulverzeichnissen, örtlichen Anzeigenblättern oder auf Stadtplänen geschaltet haben. Hier wird oft vorgetäuscht, dass es sich um einen Folgeauftrag desselben Verlags handelt.

Alle diese „Rechnungen“ haben eines gemeinsam: sie sind das Papier nicht wert, auf dem sie stehen. Rechtlich gesehen sind sie keine Rechnungen, denn der Empfänger hat mit dem Absender niemals einen Vertrag über die Erbringung einer Leistung geschlossen. Ebenso wenig hat der Absender eine Leistung erbracht - oder die Absicht, dies jemals zu tun. Daher werden im Kleingedruckten meist Begriffe wie "Offerte", "Leistungsangebot" o. ä. versteckt. Das Wort „Angebot“ wird meistens vermieden, da es den Empfänger zu deutlich darauf hinweisen würde, dass es sich eben nicht um eine Rechnung handelt.

Um sich selbst als seriös darzustellen, legen besonders dreiste Schwindelfirmen ihren „Rechnungen“ Listen bei, auf denen Absender solcher Vordrucke aufgeführt sind. Dass sie selbst auch auf diese Liste gehören, verschweigen sie natürlich.

Der Empfänger einer solchen scheinbaren Rechnung ist zu keiner Zahlung verpflichtet. Wurde trotzdem aus Versehen bereits Geld überwiesen, hat man einen Anspruch auf Erstattung, da die Zahlung ohne Rechtsgrund erfolgte. Eine andere Frage ist es allerdings, ob man der Urheber des Schwindels tatsächlich habhaft werden kann. Viele verbergen sich hinter Briefkastenfirmen oder ausländischen Adressen. Besonders beliebt sind hierbei Spanien, Belgien und die Slowakei.

Wie Sie sich vor Schwindel schützen können

1. Sehen Sie sich jede Rechnung genau an, die im Zusammenhang mit
 - einer Eintragung im Handelsregister,
 - einer Eintragung im Telefonbuch oder den Gelben Seiten,
 - einem Anzeigenauftrag,
 - der Einrichtung einer Homepage im Internet oder
 - der Anmeldung einer Marke oder eines Patentesbei Ihnen eingeht.

2. Lassen Sie sich von der amtlichen Aufmachung einer Rechnung, hochtrabenden Bezeichnungen (z. B. "Gewerbezentralregister", "Zentrale Registrierungsstelle", usw.) und amtlichen Symbolen (Europaflagge, Bundesadler, usw.) nicht täuschen.

3. Bezahlen Sie nur solche Rechnungen, bei denen Ihnen sicher bekannt ist, dass der Rechnungssteller tatsächlich von Ihnen Geld zu bekommen hat.

4. Senden Sie keine „Korrekturabzüge“ zurück, wenn Sie nicht eindeutig vorher einen Druckauftrag an dessen Absender erteilt haben.

5. Seien Sie vorsichtig, Anzeigen- oder andere Aufträge bei Vertretern abzuschließen, die unangekündigt bei Ihnen im Betrieb auftauchen oder sich auf ein angebliches Gespräch mit einem Mitarbeiter berufen, an dessen Namen sie sich aber nicht mehr erinnern können. Viele unseriöse Vertreter versuchen, Sie unter Druck zu setzen. Oft werden Aufträge unterschrieben, nur um einen lästigen Vertreter loszuwerden. Unterschreiben Sie nichts, wenn man Sie nicht in Ruhe das „Kleingedruckte“ prüfen lässt. Oft verbergen sich darin höhere Preise oder jahrelange Laufzeiten, mit denen Sie nicht rechnen und auf die Sie auch nicht aufmerksam gemacht werden. Anders als private Verbraucher können Unternehmer solche „Haustürgeschäfte“ nicht widerrufen.

6. Lassen Sie sich bei zweifelhaften Rechnungen nicht durch Mahnungen oder Androhung von Inkassomaßnahmen unter Druck setzen. Reagieren Sie auf solche Schreiben mit einem deutlichen Brief, mit dem Sie die Einschaltung eines Rechtsanwaltes ankündigen.

7. Wenn Sie Zweifel über die Identität des Rechnungsstellers oder die Berechtigung der Forderung haben, fragen Sie Ihre Industrie- und Handelskammer.

8. Weisen Sie Mitarbeiter, die Rechnungen entgegennehmen, zur Zahlung anweisen oder in sonstiger Weise bearbeiten, an, ebenfalls diese Grundsätze zu beachten. Am besten, Sie legen dieses Merkblatt für Ihre Mitarbeiter aus, damit sich jeder von Zeit zu Zeit diese Verhaltensregeln ins Gedächtnis rufen kann.

Ihre Ansprechpartner bei der IHK Koblenz:

Beatrice Weidemann, Tel.: 0261/106-246, E-Mail: weidemann@koblenz.ihk.de

Bertram Weirich, Tel.: 0261/106-250, E-Mail: weirich@koblenz.ihk.de